



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

DE

17983/13

(OR. en)

PRESSE 596
PR CO 73

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3281. Tagung des Rates

Wirtschaft und Finanzen

(Fortsetzung)

Brüssel, 18. Dezember 2013

Präsident

Rimantas ŠADŽIUS
Minister der Finanzen
(Litauen)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 9776 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/press>

17983/13

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zu dem vorgeschlagenen Ausschuss für die einheitliche Abwicklung und einem einheitlichen Bankenabwicklungsfonds festgelegt.

*Der Kompromiss umfasst den Entwurf einer Verordnung über den **einheitlichen Abwicklungsmechanismus** und einen Beschluss der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, der diese Staaten dazu verpflichtet, bis zum 1. März 2014 eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die Funktionsweise des einheitlichen Abwicklungsfonds auszuhandeln.*

Es werden nun Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen, um vor Ende der laufenden Legislaturperiode des Parlaments (Mai 2014) eine Einigung in erster Lesung über die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus zu erzielen.

Die Minister haben ferner eine Erklärung über die Gestaltung der Letztsicherungsvorkehrungen für den einheitlichen Abwicklungsfonds angenommen.

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus wird neben dem im Vormonat in Kraft getretenen einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) eines der Schlüsselemente der europäischen Bankenunion sein. Er wird alle Staaten erfassen, die am SSM teilnehmen, d.h. die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Staaten, die ihre Teilnahme beschließen.

Die Schaffung einer Bankenunion ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Aufsplitterung der Märkte zu überwinden und die Verbindung zwischen Staaten und Banken zu durchbrechen.

INHALT¹

TEILNEHMER 4

ERÖRTERTE PUNKTE

EINHEITLICHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS FÜR BANKEN 6

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

– Iran – Restriktive Maßnahmen 9

¹ • Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 • Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 • Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

TEILNEHMER

Belgien:

Koen GEENS

Minister für Finanzen, zuständig für den Öffentlichen Dienst

Bulgarien:

Petar CHOBANOV

Minister der Finanzen

Tschechische Republik:

Radek URBAN

Stellvertretender Minister der Finanzen

Dänemark:

Margrethe VESTAGER

Ministerin für Wirtschaft und Inneres

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister der Finanzen

Estland:

Jürgen LIGI

Minister der Finanzen

Irland:

Michael NOONAN

Minister der Finanzen

Griechenland:

Ioannis STOURNARAS

Minister der Finanzen

Spanien:

Luis DE GUINDOS JURADO

Minister für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

Frankreich:

Pierre MOSCOVICI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Kroatien:

Mato ŠKRABALO

Ständiger Vertreter

Italien:

Fabrizio SACCOMANNI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Zypern:

Kornelios KORNELIOU

Ständiger Vertreter

Lettland:

Andris VILKS

Minister der Finanzen

Litauen:

Rimantas ŠADŽIUS

Minister der Finanzen

Luxemburg:

Pierre GRAMEGNA

Minister der Finanzen

Ungarn:

Gábor ORBÁN

Staatssekretär für Steuern und Finanzpolitik, Ministerium für nationale Wirtschaft

Malta:

Edward SCICLUNA

Minister der Finanzen

Niederlande:

Jeroen DIJSELBLOEM

Minister der Finanzen

Österreich:

Walter GRAHAMMER

Ständiger Vertreter

Polen:

Mateusz SZCZUREK

Minister der Finanzen

Portugal:

Maria LUÍS ALBUQUERQUE

Ministerin der Finanzen

Rumänien:

Liviu VOINEA

Minister mit Zuständigkeit für den Haushalt

Slowenien:

Uroš ČUFER

Minister der Finanzen

Slowakei:

Vazil HUDÁK

Staatssekretär, Ministerium der Finanzen

Finnland:

Jutta URPILAINEN

Stellvertretende Ministerpräsidentin, Ministerin der Finanzen

Schweden:

Anders BORG

Minister der Finanzen

Vereinigtes Königreich:

George OSBORNE

Schatzkanzler

Kommision:

Michel BARNIER

Mitglied

Weitere Teilnehmer:

Vítor CONSTÂNCIO

Vizepräsident der Europäischen Zentralbank

Thomas WIESER

Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Hans VIJLBRIEF

Vorsitzender des Wirtschaftspolitischen Ausschusses

ERÖRTERTE PUNKTE

EINHEITLICHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS FÜR BANKEN

Der Rat hat seinen Standpunkt zur Schaffung eines Ausschusses für die einheitliche Abwicklung und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds festgelegt.

Er forderte den Vorsitz auf, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, um vor Ende der laufenden Legislaturperiode des Parlaments (Mai 2014) eine Einigung in erster Lesung über die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus zu erzielen.

Der im Rat erzielte Kompromiss umfasst den Entwurf einer Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus und einen Beschluss der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, der diese Staaten dazu verpflichtet, bis zum 1. März 2014 eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die Funktionsweise des einheitlichen Abwicklungsfonds auszuhandeln. Diese Vereinbarung würde im Einklang mit den ebenfalls vereinbarten Rahmenbedingungen Regelungen für die Übertragung der nationalen Beiträge auf den Fonds und ihre schrittweise erfolgende gemeinsame Nutzung während einer zehnjährigen Übergangsphase umfassen. Mit der Vereinbarung würde gebilligt, dass die in der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten festgelegten Bail-in-Vorschriften auch für die Nutzung des einheitlichen Fonds gelten.

Der einheitliche Abwicklungsfonds würde über auf nationaler Ebene erhobene Bankabgaben finanziert. Er würde anfänglich aus nationalen Teifonds bestehen, die innerhalb von 10 Jahren nach und nach miteinander verschmolzen würden. Während dieses Zeitraums würde die gemeinsame Nutzung der nationalen Teifonds schrittweise gesteigert. Demnach würden während des ersten Jahres die Kosten der Bankenabwicklungen (nach dem Bail-in) hauptsächlich aus den Teifonds der Mitgliedstaaten, in denen die Banken ihren Sitz haben, bestritten; dieser Anteil würde schrittweise in dem Maße sinken, wie sich der Beitrag aus den Teifonds der anderen Staaten erhöht.

Die Eurogruppe und die Wirtschafts- und Finanzminister haben ferner eine Erklärung über die Gestaltung der Letztsicherungsvorkehrungen für den einheitlichen Abwicklungsfonds angenommen. In der Erklärung heißt es, dass in der ersten Aufbauphase des Fonds Überbrückungsfinanzierungen aus nationalen Quellen, die durch Bankabgaben gestützt werden, oder aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus im Einklang mit den bestehenden Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Auch Ausleihgeschäfte zwischen den nationalen Teifonds sind möglich. In der Übergangsphase wird eine gemeinsame Letztsicherung entwickelt, die spätestens nach 10 Jahren voll funktionsfähig sein soll. Die Letztsicherung würde die Aufnahme von Darlehen durch den Fonds erleichtern. Sie würde letztendlich durch den Bankensektor im Wege von Abgaben zurückgezahlt, auch durch Entrichtung von Ex-Post-Beiträgen.

Der vorgeschlagene einheitliche Abwicklungsmechanismus wird neben dem im Vormonat in Kraft getretenen einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) eines der Schlüsselemente der europäischen Bankenunion sein¹. Die Schaffung einer Bankenunion ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Aufsplittung der Märkte zu überwinden und die Verbindung zwischen Staaten und Banken zu durchbrechen.

¹ Siehe Pressemitteilung [14044/13](#).

Mit der Schaffung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus wird sichergestellt, dass Beaufsichtigung und Abwicklung für die Staaten, welche die Beaufsichtigung von Banken im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemeinsam durchführen, auf derselben Ebene erfolgen. Dadurch wird verhindert, dass es zwischen der Aufsicht auf EU-Ebene und den nationalen Abwicklungsregelungen zu Spannungen kommt.

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus wird alle Staaten erfassen, die am SSM teilnehmen, d.h. die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Staaten, die beschließen, sich mittels Vereinbarungen über eine enge Zusammenarbeit dem SSM anzuschließen.

Der vom Rat vereinbarte Verordnungsentwurf sieht einen Ausschuss für die einheitliche Abwicklung vor, der im Falle der Abwicklung von Banken über weitreichende Befugnisse verfügt. Der Ausschuss würde aufgrund einer Mitteilung der Europäischen Zentralbank, wonach eine Bank von einem Ausfall betroffen oder bedroht ist, oder auf eigene Initiative ein Abwicklungskonzept beschließen, mit dem die Abwicklung der Bank eingeleitet wird. Er würde über das anzuwendende Abwicklungsinstrumentarium und die Nutzung des einheitlichen Abwicklungsfonds bestimmen. Die Beschlüsse des Ausschusses würden innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Annahme in Kraft treten, es sei denn, der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, Einwände zu erheben oder Änderungen zu fordern.

Der Ausschuss würde sich aus einem Exekutivdirektor, vier auf Vollzeitbasis tätigen benannten Mitgliedern und den Vertretern der nationalen Abwicklungsbehörden aller teilnehmenden Staaten zusammensetzen. Er würde seine Aufgaben im Rahmen von Exekutiv- oder Plenarsitzungen erfüllen. Die Entwürfe für Abwicklungsbeschlüsse würden zumeist in Exekutivsitzungen erstellt, an denen der Exekutivdirektor und die benannten Mitglieder sowie die Vertreter der Mitgliedstaaten teilnehmen, die von einem bestimmten Abwicklungsbeschluss in der Anfangsphase betroffen sind.

Hingegen wäre die Plenarsitzung die zuständige Formation für Beschlüsse über eine Liquiditätsunterstützung von mehr als 20 % des in den Fonds eingezahlten Kapitals oder andere Formen der Unterstützung, wie etwa Bankenrekapitalisierungen, die 10 % der Mittel übersteigen, sowie für alle Beschlüsse, welche die Inanspruchnahme des Fonds erfordern, wenn insgesamt 5 Mrd. EUR in einem bestimmten Kalenderjahr in Anspruch genommen wurden. In diesen Fällen würden die Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder, die mindestens 50 % der Beiträge repräsentieren, gefasst.

Die Plenarsitzung, deren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden, hätte auch das Recht, Beschlüsse der Exekutivsitzung, die den Fonds zur Aufnahme von Darlehen ermächtigen, und Beschlüsse über die gegenseitige Unterstützung von Finanzierungsmechanismen im Falle der Abwicklung einer Gruppe, deren Institute sowohl in am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden als auch nicht daran teilnehmenden EU-Staaten ansässig sind, abzulehnen.

Damit die Budgethoheit der Mitgliedstaaten gewährleistet ist, untersagt der Verordnungsentwurf Beschlüsse, mit denen ein Mitgliedstaat aufgefordert wird, ohne seine vorherige Zustimmung gemäß seinen nationalen Haushaltsverfahren eine außerordentliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bereitzustellen.

Dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus würden alle Banken in den teilnehmenden Mitgliedstaaten unterliegen. Der Ausschuss wäre für die Abwicklungsplanung und die Abwicklung der grenzübergreifend tätigen Banken und der direkt von der EZB beaufsichtigten Banken zuständig, während die nationalen Abwicklungsbehörden für alle übrigen Banken zuständig wären. Der Ausschuss wäre jedoch immer dann zuständig, wenn die Abwicklung einer Bank die Inanspruchnahme des einheitlichen Abwicklungsfonds erfordert.

Die nationalen Abwicklungsbehörden hätten die Aufgabe, die Pläne für die Abwicklung von Banken unter der Kontrolle des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung durchzuführen. Falls eine nationale Behörde einem Beschluss des Ausschusses nicht Folge leistet, könnte der Ausschuss entsprechende Durchführungsanordnungen direkt an die in Schwierigkeiten geratene Bank richten.

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus würde am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Die Bail-in-Funktionen und die Abwicklungsfunctionen würden ab dem 1. Januar 2016 zur Anwendung kommen. Die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus würde erst mit dem Inkrafttreten der zwischenstaatlichen Vereinbarung angewendet.

Gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der Verordnung durch den Rat – nach Zustimmung des Europäischen Parlaments – eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Die zwischenstaatliche Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von am einheitlichen Aufsichtsmechanismus/einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten, die 80 % der Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds repräsentieren, ratifiziert wurde.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Iran – Restriktive Maßnahmen

Der Rat hat eine Verordnung über restriktive Maßnahmen gegen Iran geändert.

Nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union wurden eine Person und eine Einrichtung von der Liste der Personen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt werden, gestrichen.
